

**Vorlage**  
**für die Sitzung**  
**der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz**  
**am 13. Februar 2018**

**Entwurf einer öffentlichen Impfpfempfehlung für das Land Bremen**

**A. Problem**

Nach § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes gibt die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und anderer Maßnahmen zur spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten heraus. Die Empfehlungen der STIKO bilden sodann die Grundlage für die öffentlichen Impfpfempfehlungen der obersten Landesgesundheitsbehörden nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes. Das heißt, sie werden durch die obersten Landesgesundheitsbehörden umgesetzt. Die öffentliche Impfpfempfehlung durch die Landesgesundheitsbehörde ist erforderlich, da sie nach § 60 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes u. a. Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung eines durch die Schutzimpfung ggf. Geschädigten ist. Das bedeutet, dass eine Person eine Entschädigung wegen eines ggf. erlittenen Impfschadens nur geltend machen kann, wenn die Impfung zuvor durch die Landesgesundheitsbehörde empfohlen worden ist.

Grundsätzlich werden die Schutzimpfungen, die die STIKO empfiehlt, durch die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentlich empfohlen. Außerdem können die obersten Landesgesundheitsbehörden darüber hinausgehende Empfehlungen aussprechen, etwa wenn es in dem Land epidemiologische Besonderheiten gibt oder die Landesgesundheitsbehörde einen weitergehenden Schutz für sinnvoll erachtet.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz spricht die beiliegende öffentliche Impfpfempfehlung aus. Dabei werden nicht nur alle von der STIKO empfohlenen Impfungen umfasst, sondern auch darüber hinaus die Influenzaschutzimpfung für alle Altersgruppen, die Masernschutzimpfung für Personen, die vor 1970 geboren wurden sowie die HPV Impfungen für Mädchen und für Jungen. Die gesonderten, über die STIKO-Empfehlungen hinausgehenden Schutzimpfungen werden hier genannt, um die Durchimpfungsrate bei diesen epidemiologisch bedeutsamen Infektionskrankheiten und Personengruppen zu erhöhen und Impflücken zu schließen.

### **C. Alternativen**

Es könnte auf die Empfehlung von über die STIKO-Empfehlungen hinausgehende Schutzimpfungen verzichtet werden. Hiervon ist aber aus Infektionsschutzgründen abzuraten, da durch die gesondert benannten Schutzimpfungen der Individualschutz und die Wahrscheinlichkeit, Krankheitserreger regional zu eliminieren und schließlich weltweit auszurotten, erhöht werden. Dies sind grundsätzlich Ziele regionaler, nationaler und internationaler Gesundheitspolitik.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Finanzielle Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen sind zunächst nicht gegeben. Kosten für die Schutzimpfungen werden entweder von der Krankenversicherung oder vom Geimpften selbst getragen.

Kostenfolgen für das Land Bremen könnten lediglich dann entstehen, wenn ein Impfschaden i. S. d. § 2 Nr. 11 des Infektionsschutzgesetzes nach § 60 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes entstanden wäre. Entschädigungen werden dann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Impfempfehlung hat grundsätzlich gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

Lediglich bei der Empfehlung der Schutzimpfung für Jungen gegen HPV sind gleichstellungspolitische Aspekte berührt. Zum einen führt eine Durchimpfung von Jungen gegen HPV dazu, dass sie selbst nicht mehr Überträger der Krankheitserreger sein und damit Frauen anstecken können. Zum anderen führt die Impfung von Jungen dazu, dass auch sie keine HPV-Infektion und deren Folgekrankheiten erleiden müssen. Dies ist eine wirksame Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des HP-Virus bei Frauen und Männern.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die öffentliche Impfempfehlung ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen und der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bat darum, im letzten Absatz der öffentlichen Impfempfehlung aufzunehmen, dass es sich nicht nur um eine vorübergehende gesundheitliche Schädigung handeln darf. Hiervon wird jedoch Abstand genommen, da diesbezüglich lediglich der Gesetzeswortlaut des § 60 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes in der öffentlichen Impfempfehlung übernommen wird und die Prüfung des Vorliegens der weiteren Anspruchsvoraussetzungen dem Verwaltungsvollzug überlassen bleiben muss.

### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer öffentlichen Impfempfehlung für das Land Bremen zu.

### **Anlage/n:**

Entwurf einer öffentlichen Impfempfehlung für das Land Bremen

## **Öffentliche Impfeempfehlung des Landes Bremen**

### **Bekanntmachung vom xx.xx. 2018**

Für das Land Bremen werden gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), alle von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch- Institut (STIKO) aktuell empfohlenen Impfungen öffentlich empfohlen. Dies gilt für alle Standardimpfungen für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Kategorien Indikations- und Auffrischimpfungen einschließlich Nachholimpfungen, Impfungen aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos, Impfeempfehlungen für Aussiedler, Flüchtlinge oder Asylsuchende in Gemeinschaftseinrichtungen, sowie postexpositionelle Impfungen einschließlich Riegelungsimpfungen.

Darüber hinaus werden die Influenzaschutzimpfung für alle Altersgruppen, die Masernschutzimpfung für Personen, die vor 1970 geboren wurden sowie die HPV-Impfung sowohl für Mädchen als auch für Jungen öffentlich empfohlen.

Des weiteren werden Impfungen aus Anlass von Reisen, soweit sie nicht ohnehin zu den oben genannten Kategorien gehören oder auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) durchgeführt worden sind, öffentlich empfohlen. Dies gilt nur für Personen, die entweder zum Zwecke der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland geimpft werden und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder die nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung im Ausland waren, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Öffentlich empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen. Die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut sowie die Fachinformationen des jeweiligen Impfstoffherstellers sind zu beachten. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht der vom Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und Biomedizinische Arzneimittel (Paul- Ehrlich- Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren einzelne Chargen vom Paul- Ehrlich- Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

In Ausnahmefällen darf ein anderer Impfstoff als Einzelimport gemäß § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bei Engpässen in der Impfstoffversorgung oder bei

Anhaltspunkten für Allergien des Impflings gegen Impfstoffbestandteile verwendet werden, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

Wer durch eine nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung gemäß § 60 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz. Der Antrag ist beim Amt für Versorgung und Integration Bremen zu stellen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Verbraucherschutz